

## - Informationsblatt Reisen für Vereine /Kirchengemeinden -

### Fragen zur Umsatzsteuer und Haftung beim Thema Reisen von Gruppen.

Veranstalten Musikvereine, Chöre und Gemeinden eine Reise werden diese als Reiseveranstalter tätig. Das zählt dann, wenn Gruppierungen (Kirchengemeinden o.ä.) mindestens **zwei Reiseleistungen** als Paket anbietet (=Pauschalreisen). Damit wird eine natürliche oder juristische Person (z.B. Gemeinde) ein Reiseveranstalter.

**Reiseleistungen:** Beförderung (auch private Fahrgemeinschaft, wenn die Fahrtkosten mit der Kirchengemeinde abgerechnet werden), Beherbergung (=Übernachtung) sowie weitere touristische Leistungen (Eintritte, Führungen etc.).

Eine Befreiung der Umsatzsteuer gilt für Kirchengemeinden, bei denen der kirchliche Verkündigungsauftrag im Vordergrund steht und für Vereine, wenn die Reise ausschließlich zur Verwirklichung des Satzungszwecks dient.

Hinweise, dass der **kirchliche Verkündigungsauftrag** oder der **Satzungszweck** im Vordergrund steht:

- Permanente geistliche Begleitung
- Regelmäßige Gottesdienstteilnahmen
- Probewochenenden, regelmäßige Auftritte

Hinweise, dass die Reise eher den Charakter einer **Erholungsfahrt** hat:

- Geselligkeit, Erholung und Erlebnis der Teilnehmer steht im Vordergrund
- Touristische Interessen der Teilnehmer stehen im Vordergrund
- Bei Auslandsreisen ohne besondere Glaubensverknüpfung oder Pilgerstätte wäre im Zweifel davon auszugehen, dass touristische Interessen der Teilnehmer im Vordergrund stehen.

Weitere Ausnahmen: Tagesreisen (weniger als 24h), Gelegenheitsreisen usw. (dies gilt aber nur im Zusammenhang mit der steuerrechtlichen Bewertung – Haftung bleibt bestehen!).

Wichtig: die Reisen dürfen nicht öffentlich angeboten werden (nur für Mitglieder!). Partner /Kinder der Mitglieder, die selbst kein Mitglied sind, dürfen bereits nicht teilnehmen. Sonst zählt es weder zum ideellen Bereich noch zum Zweckbetrieb und ist damit als Kleinunternehmen (Umsatzgrenze wird bei Gruppen schnell überschritten!) oder als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu versteuern.

Bei eigener Organisation müssen zudem alle Informations- und Haftungspflichten beachtet werden. So ist der Organisator (Verein oder natürliche Person) bei einer Pauschalreise gesetzlich verpflichtet einen Sicherungsschein an die Reisetilnehmer auszuhändigen.

Der Sicherungsschein ist nur durch Abschluss einer Insolvenzversicherung möglich.

Werden die Reisekosten ganz oder teilweise durch den Verein übernommen, dürfen diese nicht mehr als 60 Euro pro Person und Jahr betragen, da höhere Zuwendungen die Gemeinnützigkeit gefährden.

<sup>1</sup>[Die Erzdiözese Freiburg empfiehlt:](#)

**„Zur Reduktion von Verwaltungsprozessen, steuer-und haftungsrechtlicher Prüfung wird empfohlen, einen externen, gewerblichen Reiseanbieter zu beauftragen.“**

<sup>2</sup>[Erzbistum Köln Umsatzsteuer](#)

<sup>3</sup><https://www.vereinswelt.de/mitgliedschaft/vereinsleben/die-vereinsreise/>